

1970
2020



50 Jahre

KREIS
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

eMail: verfahren@ploh.de
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521-788-375	Datum
6.61.1-TöB 0075 03104-20	Frau Hopmann	Fax	04521-788-96375	22.07.2020
		E-Mail	b.hopmann@kreis-oh.de	

**Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kabelhorst
Ihr Schreiben vom 03.07.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1. Gewässerschutz

Zu der vorgelegten Aufstellung des F-Plans der Gemeinde Kabelhorst bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken mit Hinblick auf die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung:

a) Niederschlagswasser

Aufgrund der mit der Bebauung einhergehenden Zunahme der Versiegelung und damit der abzuleitenden Niederschlagswassermengen sollte im Vorwege mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Oldenburg eine einvernehmliche Regelung bezüglich der Notwendigkeit von Rückhaltung erzielt werden und dies auch für die notwendigen Flächen entsprechend planrechtlich festgelegt werden.

Am 10.10.2019 ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ in Kraft getreten. Gemäß diesem Erlass ist ein Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. Dieser ist derzeit nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen. Je nach zu ermittelndem Fall werden entsprechend weitere Nachweise benötigt.

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Es werden hierbei drei Fälle unterschieden:

Fall 1) **weitgehend natürlicher Wasserhaushalt**: Keine Nachweise erforderlich.

Fall 2) **deutlich geschädigter Wasserhaushalt**: Nachweise zur Einhaltung des bordvollen Abflusses, zur Vermeidung von Erosion bzw. zur Vermeidung von Grundwasseraufhöhung sind zu erbringen.

Fall 3) **Extrem geschädigter Wasserhaushalt**: Zusätzlich zu den unter Fall 2) aufgeführten Nachweisen ist ein regionaler Nachweis zu führen, der weitere Niederschlagswassereinleitungen berücksichtigt.

Die Erschließung kann seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein (hier: Fachdienst 6.20 Natur und Umwelt) nur als gesichert gelten, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserentwässerung in Aussicht gestellt werden kann.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Es sollte grundsätzlich der Anschluss an eine zentrale Entsorgung im Trennsystem angestrebt werden.

Die Entsorgung über Kleinkläranlagen sollte nur bei Einzellagen und großen Transportwegen erfolgen.

Der Bau neuer Mischwasserkanalisationen ist wasserrechtlich nicht mehr zulässig. Dies sollte frühzeitig für die Ortslage Kabelhorst bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

c) Wasserrahmenrichtlinie/Fließgewässer

Aus Sicht der Wasserbehörde ist es insbesondere wünschenswert, wenn aufgrund der vorgesehenen Planung erforderliche Ausgleichsmaßnahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen könnten.

Dies kann vordringlich durch Flächenbereitstellung an entsprechenden Gewässern, Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie durch naturnahe Baumaßnahmen erreicht werden.

Die Koselau würde sich aufgrund ihres gewässerökologischen Potentials besonders hierfür anbieten.

2. Naturschutz

Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde aus den Vorverfahren wurden in der vorliegenden Planung teilweise berücksichtigt. Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope und konkrete Aussagen zur Eingriffsregelung sollen nach Abwägungsprotokoll in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Auf das Naturdenkmal, Kastanie in der Bäderstr. Nr. 16, wird in dem Kapitel 2 5.2 der Begründung hingewiesen. Aufgrund der Bedeutung des Baumes wird empfohlen, das Naturdenkmal auch in der Planzeichnung darzustellen.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt.
2. Es wird um Übersendung des Abwägungsergebnisses gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Hopmann

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.

Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.